

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 20. September 1996

47. Stück

47. Gesetz: Wiener Pflegegeldgesetz und Pensionsordnung 1995; Änderung

47.

Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz und die Pensionsordnung 1995 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 66/1995, und LGBl. für Wien Nr. 23/1996, und die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	S 2 000,-
Stufe 2	S 3 688,-
Stufe 3	S 5 690,-
Stufe 4	S 8 535,-
Stufe 5	S 11 591,-
Stufe 6	S 15 806,- und in
Stufe 7	S 21 074,-.“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuerkennung mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.“

3. § 7 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung oder die amtswegige ärztliche Feststellung der wesentlichen Veränderung folgt;“

4. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien

1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder in einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

stationär gepflegt, so ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes das Pflegegeld, soweit dieses einen Betrag von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigt, auf Antrag dem Land Wien oder der Gemeinde Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszuführen. Die Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgenden Monat. Für die Dauer der Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen gebührt der pflege-

bedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3. Der § 43 Abs. 3 des Behindertengesetzes 1986, LGBl. für Wien Nr. 16/1986, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 42/1993, bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Land Wien einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(3) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(4) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien andere als in Abs. 1 und 2 genannte Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so ist das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzverpflichtung auf Antrag dem Land Wien oder der Gemeinde Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen mit schuldfreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszubehalten.

(5) Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(6) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist.

(7) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 nicht mehr auszuführen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuführendes Pflegegeld anzurechnen."

5. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Ersatzansprüche des Pflegegeldträgers

§ 11a. (1) Hat das Land Wien für einen Zeitraum ein Pflegegeld gewährt, in dem der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften gewährte und gemäß § 6 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese wegen Pflegebedürftigkeit gewährte Leistung auf das Land Wien über, wenn das Land Wien den Anspruchsübergang innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist geltend gemacht hat. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der sich auf Grund der durch die Anrechnung der pflegebezogenen Geldleistung bedingten Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes ergibt, jedoch nur bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages.

(2) Die für die Gewährung einer gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistung zuständigen Behörden haben die Anspruchswerber bei Einleitung des Verfahrens zu befragen, ob sie auch ein Pflegegeld nach diesem Landesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls haben sie das Land Wien von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu verständigen. Das Land Wien hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung den Übergang des Anspruches dem Grunde nach geltend zu machen."

6. Die Überschrift zu § 25 und § 25 Abs. 1 lauten:

„Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

§ 25. (1) Der Magistrat ist im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen

nen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.“

7. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt. Der bisherige § 34 erhält die Bezeichnung § 35.

„§ 34. (1) § 5 in der Fassung dieses Landesgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem 1. August 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 2 635 S zu erbringen.

(2) § 7 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Z 2 in der Fassung dieses Landesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(3) § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung dieses Landesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Anspruchsübergang oder die Aufnahme in eine Krankenanstalt bereits vor dem 1. August 1996 erfolgt ist.“

Artikel II

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes“ durch den Ausdruck „§§ 26 bis 34 des Wiener Pflegegeldgesetzes“ ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer